

nahmsweise die Verjährung gehemmt wird oder neu beginnt.

<sup>92</sup> Ausführlich zu privatrechtlichen Ansprüchen auf Rückführung von Kulturgut nach § 985 BGB: Armbrüster 2001, 3581.

<sup>93</sup> Staudinger 2003, § 138 Rdnr. 140 (R. Sack); Rebmann u. a. 2001, § 138 Rdnr. 165 (T. Mayer-Maly – C. Armbrüster); Weitergehend: Jaeger 1993, 92, die auch den Eigentumserwerb von illegal exportiertem Kulturgut wegen Sittenwidrigkeit für nichtig hält.

<sup>94</sup> Siehe zur Rückgewähr/Schadensersatzanspruch auch: Bamberger – Roth 2003, § 138 Rdnr. 37 f.

(H. Wendtland).

<sup>95</sup> Gesetz zu der Konvention vom 14.5.1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11.4.1967, BGBl. II 1967, 1233; Der Irak ist ebenfalls der Konvention beigetreten.

<sup>96</sup> Die USA sind der Konvention nicht beigetreten und können folglich daraus nicht in Anspruch genommen werden; Siehe aber hier Ausführungen S. 75–77.

<sup>97</sup> Siehe zur Herausgabe beschlagnahmter Antiquitäten nach § 66 IRG: Schumann – Schmidt-Bremme 2002, 576.

## Buchbesprechung

**Kultur und Wissenschaft: Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Frankfurt am Main vom 05. bis 08. Oktober 2005, de Gruyter, Berlin, 2006, 611 S. (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Bd. 65) – ISBN 3-89949-324-9, € 128.**

Annette Froehlich\*

Der Band „Kultur und Wissenschaft“ der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer befasst sich im Rahmen von zwei Beratungsgegenständen, „Kultur im Verfassungsstaat“ und „Sprache als Kultur- und Rechtsgut“, mit kulturellen Belangen.

So geht Karl-Peter Sommermann zuerst dem Aspekt des Verfassungsstaates als Kulturphänomen nach. Da Kultur die Erfahrung vieler Generationen speichert und somit als „Gedächtnis der Gesellschaft“ bezeichnet wird, können Staat und Recht als Kulturphänomene bezeichnet und der Verfassungsstaat als Kulturträger identifiziert werden. Der Referent unterstreicht dabei die funktionale Verzahnung von Verfassungsstaat und Kultur, um dann den Stand des nationalen Kulturverfassungsrechts in Europa, unter Berücksichtigung der kulturellen Konflikte als Verfassungsstreitigkeiten, genauer zu analysieren. Besonderes Interesse ist den Herausforderungen des Verfassungsstaates aufgrund der Globalisierung und Europäisierung der Kultur gewidmet. Der Verfasser geht diesbezüglich

davon aus, dass aufgrund moderner Kommunikationsmittel ein Abschotten von fremden, ggfs. unerwünschten kulturellen Einflüssen immer schwieriger wird (selbst für autoritäre Systeme). Aber auch auf internationaler Ebene erstellte weltweite Vergleichsstudien (ohne Berücksichtigung spezifischer Errungenschaften nationaler Bildungssysteme) erhöhen den Konformitätsdruck. Auf europäischer Stufe ist der Kultur zudem verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen, indem diese in den Mittelpunkt der europäischen Integration zu stellen ist. Dabei sollte Kultur nicht nur auf den europäischen Wissens-, Bildungs- und Hochschulraum beschränkt bleiben. Außerdem beschäftigt sich der Referent mit möglichen Strategien zur Wahrung der kulturellen Identität. Neben der Nennung diverser internationaler Abkommen wird dankenswerterweise auch auf die Mobilisierung der subnationalen Ebenen hingewiesen. So stellen die Regionen und Kommunen nicht nur ein wichtiges Element des demokratischen Staatsaufbaues dar, ihnen kommt auch eine entscheidende Rolle bei der

\* Dr. Annette Froehlich, LL.M., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Luft- und Weltraumrecht der Universität zu Köln.

Wahrung und Ausbildung kultureller Identitäten zu. („Glokalisierung“ bezeichnet demnach das Phänomen, wonach Globalisierung eher die Kommunalisierung fördert, als dass es sie auflöst). Abschließend wird der Frage nachgegangen, ob der Schutz des kulturellen Erbes in Form einer Ergänzung des Grundgesetzes als Staatsziel aufgenommen werden sollte. Gemäß der Enquete-Kommission sollte demnach Art. 29 b lauten: „Der Staat schützt und fördert die Kultur“. Der Verfasser tendiert jedoch dahingehend, Art. 20 a GG mit den Worten „das kulturelle Erbe“ zu ergänzen, was auch mit den Verfassungen anderer europäischer Staaten korrespondiert.

Im Anschluss an diesen Bericht befasst sich Stefan Huster ebenfalls mit dem Aspekt „Kultur im Verfassungsstaat“, wobei er einleitend dem Gedanken nachgeht, warum es überhaupt einer Kultur bedarf, zumal der Begriff gegenwärtig eine Konjunktur erfährt. Dabei wird nicht nur das Dilemma der ästhetischen Neutralität des Staates aufgeworfen, sondern auch die Maßstabsangewiesenheit der Kunstförderung. Wie kann staatliche Kunstförderung erfolgen, ohne dass der Staat zum Kunstrichter wird? Ein weiterer Punkt ist der Erziehung in öffentlichen Schulen gewidmet, wobei die Erforderlichkeit und Zulässigkeit der politischen Festlegung von Erziehungszielen genauso analysiert wird, wie die Frage, ob der Staat eine offene oder eher distanzierte Neutralität einzunehmen hat, insbesondere vor dem Hintergrund der Kulturkonflikte in öffentlichen Schulen.

Der zweite kulturell relevante Beratungsgegenstand der staatsrechtlichen Tagung befasst sich mit dem Aspekt „Sprache als Kultur- und Rechtsgut“, zu dem Rainer J. Schweizer seine Gedanken darlegte. Ausgehend von der Situation der sprachlichen Minderheiten in Deutschland, Österreich und insbesondere in der Schweiz werden die diversen grundlegenden Bedeutungen von Sprache dargelegt. So weist Sprache eine existenzielle Bedeutung auf, da Sprache bzw. Sprechen das Denken und die Wahrnehmung beeinflusst, und somit sowohl unsere persönliche, als auch gesellschaftliche Identität beeinflusst. Sprache fungiert aber auch als Grundlage des Rechts, da dank der Sprache eine gemeinschaftliche Ordnung (Verfassungsordnung) aufgestellt werden kann. Sprache stellt jedoch ebenfalls ein Rechtsgut an sich dar (Redefreiheit, Sprachenfreiheit etc.), weshalb eine Verantwortung für das Kultur- und

Rechtsgut Sprache erwächst. Diese äußert sich insbesondere in Form des Schutzes von Minderheitensprachen. Dabei verweist der Verfasser darauf, dass sich in der Schweiz ein Bedarf herauskristallisiert, die reformbedürftige schweizerische Sprachenordnung zu überarbeiten. Aber auch auf europäischer Ebene ist einer Verantwortung für die Sprache gerecht zu werden. Da diese im EU-Alltag nicht immer Berücksichtigung findet, erwächst daraus eine Pflicht zur Überprüfung der bestehenden gegenwärtigen Sprachenordnungen. Demnach bedarf es nicht nur eines erweiterten Verständnisses der Sprachenfreiheit, sondern einer Stärkung des sprachenrechtlichen Minderheitenschutzes in der Praxis, insbesondere im Schul- und Bildungsbereich. Kommunen sollen in ihren Bemühungen um Schutz der lokalen Minderheitensprachen genauso unterstützt werden, wie Wirtschaftsunternehmen, welche der allgemeinen Sprachenvereinheitlichung in den neuen Kommunikationsmedien entgegenwirken (unter Verweis auf ein Informatikunternehmen, welches das erste Textverarbeitungsprogramm auf Rumantsch Grischun bereitgestellt hat).

Das Thema „Sprache als Kultur- und Rechtsgut“ veranlasst Wolfgang Kahl den Aspekt „Sprache und Identität des Einzelnen“ genauer zu untersuchen. Ausgehend vom Grundrecht der Sprachenfreiheit (Sprache ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde) untersucht er wie dieses Recht konkret umgesetzt wurde, sowohl auf europäischer Ebene als auch im Rahmen der nationalen Rechtschreibreform. Während die Sprache und ihre Entwicklung im Prinzip dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte überlassen sind, kennt die Sprachenfreiheit jedoch in Form der Orthografie ihre Schranken. Sprache gilt aber auch als Teil der nationalen Identität eines Staates und somit als besonders wichtiges Integrationselement. Gäbe es nicht zahlreiche mehrsprachige Staaten, so könnte man nach Ansicht des Referenten erwägen, die Sprache als viertes Staatselement einzustufen. Außerdem spricht er sich für die Aufnahme eines Art. 22 Abs. 2 in das Grundgesetz aus, welcher lauten sollte: „Die Staatssprache ist Deutsch“. Daraus würde die Pflicht zur Förderung der deutschen Sprache mittels der auswärtigen Kulturpolitik erwachsen, aber auch Staatsorgane und deren Repräsentanten wären dazu angehalten, sich grundsätzlich der deutschen Sprache zu bedienen. Eine derartige Verfassungspflicht zur Sprachenloyalität hätte

zudem Auswirkungen auf die bei internationalen Organisationen tätigen deutschen Beamte. In diesem Rahmen ist auch die Diskussion um die Bedeutung der Sprache für den Wissenschaftsstandort Deutschland von besonderem Interesse, genauso wie das Sprachenregime der EU und dessen Reduktion der Anzahl der Arbeitssprachen, das beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) praktizierte Fünf-Sprachen-Modell oder die Wahl des Englischen bei der Europäischen Zentralbank (EZB)

als alleinige Verkehrssprache. Diese Entscheidungen lassen sich mit der Prämisse der kulturellen Vielfalt nur schwer in Einklang bringen. Die im Anschluss zu jedem der Beratungsgegenstände aufgezeichneten, umfangreichen Diskussionsbeiträge lassen zudem erahnen, wie unterschiedlich Kultur von jedem Einzelnen aufgefasst wird, weshalb es nur schwerlich gelingen wird, diese in absehbarer Zeit mittels Normen zu regeln.

---

### Buchbesprechung

**Gilbert H. Gornig, Hans-Detlef Horn, Dietrich Murswiek, Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte, Staats- und völkerrechtliche Abhandlung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Band 24, Duncker & Humblot Berlin 2007, 272 S., ISBN 3428125258, € 74.**

Annette Froehlich\*

Der Band „Kulturgüterschutz – internationale und nationale Aspekte“ befasst sich mit dem seit Menschengedenken bekannten Thema der Zerstörung von Kulturgütern. Besonders in Kriegszeiten sollte die Destruktion oder der Raub dieser symbolträchtigen Gegenstände den Gegner empfindlich moralisch treffen. Die diversen Abhandlungen, welche im Rahmen der 23. Staats- und völkerrechtlichen Fachtagung der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht (2. - 4. November 2005) gehalten wurden, beschäftigen sich daher mit dem internationalen und nationalen Kulturgüterschutz sowie seiner Bedeutung für die Zeugnisse deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa 60 Jahre nach Kriegsende, Flucht und Vertreibung. Dabei stehen die Gefahren, die Kulturgüter in einem oder nach einem Krieg drohen, und die Probleme der Rückführung kriegsbedingt ins Ausland verbrachter Kulturgüter im Vordergrund.

In einem einleitenden Kapitel widmet sich somit Gilbert Gornig zuerst dem Begriff des Kulturgutes, da es weder im Völkerrecht noch im nationalen Recht eine allgemeingültige Definition gibt, sondern nur diverse Theorien, nach denen

Kulturgüter erfasst werden können (Enumerations-, Klassifikations- oder Kategorisationsprinzip). Einigkeit herrscht jedoch darüber, dass Kulturgüter grundsätzlich eines rechtlichen Schutzes bedürfen. Besondere Beachtung gilt auch der Auseinandersetzung mit der Frage, warum Kulturgüter schützenswert sind. Dabei kommt der Autor zu Recht zu dem Ergebnis, dass die objektiven, leicht abzuklärenden Kriterien noch keine Antwort darauf geben, warum ein Gegenstand als schutzwürdig zu betrachten sein soll. Vielmehr bedürfe die generelle und konkrete Schutzwürdigkeit einer besonderen Begründung. Diese gibt sodann auch die Antwort auf die oftmals vorgebrachte Behauptung, dass die zur Pflege und Aufrechterhalten der Kulturgüter verwendeten finanziellen Mittel besser zur Linderung des Elends der gegenwärtigen Menschheit eingesetzt werden sollten als für die Wahrung des Erbes der Menschheit. Zudem bestimmt die Präambel der Haager UNESCO-Konvention von 1954, dass durch die Beschädigung des Kulturgutes eines Volkes zugleich das kulturelle Erbe der gesamten Menschheit beeinträchtigt wird, zumal das Kulturgut die Seele eines Volkes widerspiegelt. Zu-

---

\* Dr. Annette Froehlich, LL.M., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Luft- und Weltraumrecht der Universität zu Köln.